

Staffelstab in neuen Händen

Liebe Leserinnen und Leser,

das Familienrecht begleitet Menschen in einschneidenden Phasen ihres Lebens. Es begegnet Trennungen, ohne sie auf ihr Ende zu reduzieren, eröffnet Räume für Neuanfänge und schafft rechtliche Rahmenbedingungen, in denen neue Lebensentwürfe entstehen können. Gerade darin liegt seine besondere Aufgabe: Wandel zu ordnen und ihn konstruktiv zu begleiten.

Auch die NZFam wird einen Wandel erfahren: Zum 1. September 2026 wird Prof. Dr. Werner Dürbeck den seit Mai 2022 fest in seiner Hand befindlichen Staffelstab der Schriftleitung an Dr. Sebastian Fritzsche übergeben. Das Herausgeberteam der NZFam und der Verlag möchten Werner Dürbeck nicht ziehen lassen, ohne sich bei ihm für seinen unermüdlichen Einsatz zu bedanken. Mit seinem breiten und tiefen Wissen im Familienrecht, seinem hohen Qualitätsanspruch und nicht zuletzt seinem feinen Gespür für die Themen, die die Leserinnen und Leser bewegen und die für Praxis und Wissenschaft gleichermaßen von Bedeutung sind, hat er die Zeitschrift nachhaltig geprägt und ihre Qualität kontinuierlich weiterentwickelt. Stets hat er aktuelle Entwicklungen im Familienrecht frühzeitig aufgegriffen und die Zeitschrift am Puls der Zeit gehalten. Den Kreis der Autorinnen und Autoren hat Werner Dürbeck fortwährend erweitert und dabei eine ausgewogene Mischung aus erfahrenen Persönlichkeiten und jüngeren Stimmen aus Wissenschaft und Praxis gewonnen. Diese Vielfalt hat den fachlichen Austausch bereichert, neue Perspektiven eröffnet und zugleich die hohe Qualität der Beiträge gesichert. Den Autorinnen und Autoren der NZFam war Werner Dürbeck allzeit ein wertvoller Ansprechpartner, der komplexe Sachverhalte mühelos erfasst und zu neuen Denkanstößen angeregt hat. Die Verbindung aus fachlicher Kompetenz, persönlichem Engagement, Aktualität und Leserorientierung hat der Zeitschrift ein unverwechselbares Profil verliehen und maßgeblich zu ihrem Erfolg beigetragen. In der großen Hoffnung, die Trennung nicht auf ihr Ende zu reduzieren, wünschen wir Werner Dürbeck Raum und Muße für seinen Neuanfang.

Für einen geordneten Wandel hat Werner Dürbeck seinen Nachfolger Sebastian Fritzsche in den letzten Monaten eingearbeitet und ihn konstruktiv begleitet. Die Zeitschrift bleibt damit weiter in den Händen eines versierten Praktikers, der den Leserinnen und Lesern der NZFam als Autor bereits vertraut sein dürfte. Sie, liebe Leserinnen und Leser, werden damit wie gewohnt mit fundierten Informationen zum Familienrecht versorgt. Es bleibt der Anspruch der NZFam, die Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht nur nachzuvollziehen, sondern sie auch mitzugestalten. In diesem Sinne heißen wir Sebastian Fritzsche herzlich willkommen und wünschen ihm Tatendrang, Freude, Weitblick und Ausdauer für seine verantwortungsvolle Aufgabe.

Herausgeber der NZFam und Verlag C.H.BECK

Sozialrecht

Unterhaltsvorschuss auch bei anonymer Samenspende

Das VG Bremen hat mit Urteilen vom 6.7.2026 (3 K 1717/24, 3 K 2218/24, 3 K 2219/24 und 3 K 772/25) die Stadtgemeinde Bremen verpflichtet, vier Klägerinnen Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bewilligen.

Die Kinder der Klägerinnen, für die diese Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragten, sind mittels anonymer Samenspenden gezeugt worden. Die Behörde lehnte die entsprechenden Anträge unter Verweis auf eine Rechtsprechung des BVerwG aus dem Jahr 2013 ab. Darin hatte das BVerwG eine entsprechende Anwendung des Ausschlussgrundes aus § 1 III UVG für rechtmäßig erklärt. Die Klägerinnen beriefen sich in den Klageverfahren u. a. auf das im Jahr 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen, mit dem u. a. das Samenspenderegister eingeführt wurde. Das Gericht hat den Klagen stattgegeben. Eine analoge Anwendung des § 1 III UVG überzeuge unter der neuen Rechtslage nicht. Die in der Norm ausdrücklich geregelten Fälle der Weigerung oder unzureichenden Mitwirkung an der Vaterschaftsfeststellung seien mit dem Fall einer anonymen Samenspende nicht hinreichend vergleichbar.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die Beklagte kann Berufung einlegen. Zudem hat das Gericht die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Nachrichten

Tiefstand bei Zahl der Adoptionen

Die Zahl der Adoptionen in Deutschland ist im Jahr 2025 auf den tiefsten Stand seit der deutschen Vereinigung im Jahr 1990 gesunken: Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) am 3.7.2026 mitteilte, wurden im Jahr 2025 bundesweit 3.517 Kinder adoptiert. Das waren 4 % oder 145 weniger Kinder als im Vorjahr. Damit setzte sich der langfristige Rückgang der Adoptionen in Deutschland weiter fort: Seit sich die Fallzahl von ihrem Höchststand im Jahr 1993 (8.687 Adoptionen) bis zum Jahr 2009 mehr als halbiert hat, bewegt sie sich relativ stabil auf niedrigem Niveau zwischen etwa 3.500 und 4.100 Fällen, mit zuletzt leicht rückläufiger Tendenz.

Über ein Viertel (27 %) der adoptierten Kinder 2025 war zum Zeitpunkt der Adoption noch im Säuglingsalter von unter einem Jahr, weitere 31 % waren ein oder zwei Jahre alt. Im Schnitt betrug das Alter bei der Adoption 5,1 Jahre. Die meisten Kinder wuchsen vor der Adoption bei einem Paar aus leiblichem Elternteil und Stiefelternanteil auf (74 %). 10 % wurden aus einem Krankenhaus oder einem Mutter-Kind-Heim und 8 % aus einer Pflegefamilie heraus adoptiert. In 3 % der Fälle ging der Adoption eine anonyme Geburt oder die Abgabe über eine Babyklappe und in 2 % eine Heimerziehung voraus. Dabei wurden 2025 nur noch 1,6 % oder 56 Kinder aus dem Ausland angenommen – und zwar am häufigsten aus Thailand, Südafrika, Burkina Faso und Sri Lanka.

Insgesamt 45 % der adoptierten Kinder wurden 2025 von ihren Stiefmüttern und 30 % von ihren Stiefvätern angenommen, also den (neuen) Partnerinnen oder Partnern der rechtlichen Elternteile. Knapp jedes vierte Kind (rund 23 %) wurde gemeinsam von

einem Paar adoptiert. Dabei war das Elternpaar in 21 % aller Fälle verschiedengeschlechtlich und in 3 % aller Fälle gleichgeschlechtlich. In den verbleibenden 2 % der Fälle hatten sonstige verwandte oder nicht-verwandte Einzelpersonen die Kinder angenommen.

Trotz des allgemeinen Rückgangs gewannen die Stiefkindadoptionen auch 2025 weiter an Bedeutung: Im Zeitraum von 2010 bis 2025 stieg ihr Anteil an allen Adoptionen von 54 % auf 75 % und erreichte damit einen neuen Höchststand, 2024 hatte er noch bei 74 % gelegen. Die Entwicklung ist insbesondere auf Stiefmütter in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften zurückzuführen: Wird ein Kind in eine bestehende Partnerschaft von zwei Frauen hineingeboren, kann die Partnerin die Rechtsstellung eines leiblichen Elternteils nur über eine Stiefkindadoption erlangen. Im Jahr 2025 adoptierten 1.586 Stiefmütter Kinder, deren Durchschnittsalter bei 1,9 Jahren lag. In 80 % dieser Fälle handelte es um Frauenpaare, die keine Angaben zum Kindsvater gemacht haben. Der Anteil dieser Fälle an allen Adoptionen lag 2025 bei 36 %. 2024 hatte er bei 34 % und 2023 noch bei 31 % gelegen.

Eine Erklärung für die insgesamt sinkenden Fallzahlen ist der anhaltende Rückgang der „klassischen“ Fremdoptionen – also der Adoptionen durch Personen, die weder Stiefeltern noch Verwandte des Kindes sind: 2025 haben die Fremdoptionen mit 819 Fällen einen neuen Tiefststand erreicht. Das gilt auch für die Zahl der für eine Adoption vorgemerkten Kinder mit 642 Kindern und die Adoptionsbewerbungen mit 3.187 Fällen. Damit standen 2025 jedem vorgemerkten Adoptivkind fünf potenzielle Adoptivfamilien gegenüber. Mögliche Gründe für die rückläufigen Fallzahlen sind unter anderem der Wandel der Familienformen, der Ausbau staatlicher Hilfen für Familien, strengere Regelungen zum Kinderschutz und Fortschritte in der Reproduktionsmedizin.

Weniger alleinerziehende Elternteile

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) am 23.7.2026 nach Erstergebnissen des Mikrozensus mitteilte, lebten im Jahr 2025 rund 1,62 Millionen Alleinerziehende in Deutschland. Damit gab es in knapp jeder fünften (19,4 %) Familie mit Kindern unter 18 Jahren nur ein Elternteil. Im Vergleich zu 2015 zeigt sich ein leichter Rückgang: Damals hatte es 1,65 Millionen Alleinerziehende gegeben, der Anteil der Alleinerziehenden-Familien an allen Familien mit minderjährigen Kindern hatte bei 20,5 % gelegen.

Der Großteil der Alleinerziehenden ist nach wie vor weiblich. Im Jahr 2025 gab es 1,37 Millionen alleinerziehende Mütter. Damit waren mehr als vier von fünf (84,4 %) Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren Frauen. Zehn Jahre zuvor hatte ihr Anteil bei 88,9 % gelegen. Der Anteil der Väter unter den Alleinerziehenden ist entsprechend gestiegen: von 11,1 % im Jahr 2015 auf 15,6 % im Jahr 2025. Zuletzt gab es 253.000 alleinerziehende Väter, die mit ihren minderjährigen Kindern in einem Haushalt lebten.

Ein Vorschlag für die Reform des Unterhaltsvorschusses sieht vor, diesen künftig nur noch für Kinder unter 16 Jahren zu gewähren. Bisher liegt die Altersgrenze bei 18 Jahren. Im Jahr 2025 waren 15,8 % der minderjährigen Kinder von Alleinerziehenden 16- und 17-Jährige. Insgesamt waren dies 373.000 Jugendliche. Betroffen von der Reform des Unterhaltsvorschusses wären 21,2 % der Familien Alleinerziehender.

Insgesamt lebten im Jahr 2025 rund 2,36 Millionen Kinder unter 18 Jahren mit nur einem Elternteil zusammen. Das waren 16,8 % aller Minderjährigen in Deutschland.

Blick in das nächste Heft

Thomas Kischkel, Der Entwurf eines Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes – Schritte in die richtige Richtung

Heinz Kindler, Scheidungsforschung und Umgangsrecht

Tom Gerum, „Unauffällig“ ist kein Befund

Martina Gartenhof, Begleiteter Umgang – nützlich für das Kindeswohl?

Franz J. Neyer/Philipp Kersten/Birk Hagemeyer, Familien- und Beziehungsdiagnostik im Spannungsfeld zwischen Komplexität und Reduktion

Diana Gossmann, „Weiter denken“ – Rechtspsychologische Möglichkeiten und Grenzen bei der Abklärung des Missbrauchsverdachts in Familiengerichtsverfahren

OLG Zweibrücken, Kein Sorgerechtsentzug trotz massiver häuslicher Gewalt (mAnm T. Obermann)

BGH, Keine familiengerichtliche Genehmigungspflicht ärztlicher Zwangsmaßnahmen bei Minderjährigen, die die Fortbewegungsfreiheit nicht einschränken (bespr. v. S. Bock)

BGH, Kein Absehen von der Kindesanhörung im Abänderungsverfahren nach § 1696 II BGB (bespr. v. K. Lack)

OLG Hamm, Entscheidungsmaßstab im Verfahren über die Abänderung eines gerichtlichen Umgangs-ausschlusses (bespr. v. I. Grandke)

KG, Keine persönliche Anhörung des Kindes mittels Videokonferenz (bespr. v. J. Bongartz)

OLG Koblenz, Keine Kindesanhörung durch ersuchten Richter oder per Video (bespr. v. P. Wirtz)

OLG Hamm, Kindesanhörung im Wege der Rechtshilfe (bespr. v. R. Schulte)

OLG Stuttgart, Obhutswechsel aufgrund fehlender Bindungstoleranz des betreuenden Elternteils (bespr. v. C. Schmidt)

OLG Hamburg, Sorgerechtsvollmacht in Verfahren zur Begründung gemeinsamer Sorge (bespr. v. B. Hoffmann)

OLG Karlsruhe, Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge trotz nachträglich erteilter Sorgerechtsvollmacht (bespr. v. M. Kutschenko)

OLG Karlsruhe, Kosten eines ohne vorherige Anhörung bestellten Verfahrensbeistands (bespr. v. W. Keuter)

OLG Stuttgart, Keine Anordnung eines Anti-Gewalt-Trainings bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft nach § 1666 BGB (bespr. v. N. Raulien)

OLG Dresden, Nur einfach signierte elektronische Beschwerde erfordert die Nutzung eines persönlich zugeordneten sicheren Übermittlungsweges (bespr. v. S. Fritzsche)

OLG Koblenz, Kürzung der Vergütung eines Sachverständigen in einem Umgangsverfahren wegen Verstoßes gegen § 407a IV 2 ZPO (bespr. v. M. Schlaak)

VG Hannover, (Notwendige) Beiladung des Minderjährigen und Einrichtung einer Verfahrenspflegschaft im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen eine Inobhutnahme (bespr. v. A. Kessler)